

0. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Vertragsgrundlagen sind nacheinander
 - a) das Auftragschreiben
 - b) das Verhandlungsprotokoll einschließlich dazugehöriger Anlagen
 - c) das Angebot des Nachunternehmers (nachfolgend als „NU“ bezeichnet) mit den laut Verhandlungsprotokoll vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen
 - d) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der Köster GmbH
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

1.2 Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.

1.3 Ergänzungs- und Zusatzaufträgen werden die in Ziff. 1.1 aufgeführten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.

1.4 Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des NU Bezug genommen wird.

1.5 Zu einer Änderung des Vertrages, insbesondere Anordnungen zur Änderung der Ausführung oder Erbringung zusätzlicher Leistungen, sind nur die Geschäftsleitung der Köster GmbH und die hierzu im Verhandlungsprotokoll bevollmächtigten Personen befugt. Sonstige Personen, auch der Bauleiter, sind nur berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Köster GmbH abzugeben oder entgegenzunehmen, wenn sie dazu durch die Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigt worden sind oder dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Köster GmbH erforderlich ist. In letzterem Fall hat der NU die Köster GmbH unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

2. Vergütung

2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Soweit in gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, insbesondere § 2 VOB/B, etwas anderes vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

2.2 Auf Verlangen der Köster GmbH hat der NU die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die Köster GmbH darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des NU auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Abs. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Dieses Recht hat die Köster GmbH auch, wenn neue Preise wegen Mengenabweichungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B) oder nach Kündigung oder Teilkündigung die Vergütung für erbrachte Leistungen festzulegen sind oder eine Kündigungsentschädigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B) zu ermitteln ist.

2.3 Der NU hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung schriftlich ankündigt. Ohne vorherige Ankündigung kann der NU die zusätzliche Vergütung nur beanspruchen, soweit die Ankündigung im konkreten Fall für den Schutz der Köster GmbH entbehrlich und daher ohne Funktion war oder wenn die Versäumung der Ankündigung ausnahmsweise entschuldigt ist. Hierfür trägt der NU die Beweislast. Der NU hat der Köster GmbH zusammen mit der Mehrkostenankündigung oder, soweit dies zeitlich nicht möglich sein sollte, unverzüglich danach eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Gestalt eines Nachtragsangebotes vorzulegen. Vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat der NU die Entscheidung der Köster GmbH abzuwarten, wenn nicht die Köster GmbH eine sofortige Ausführung der Leistung anordnet.

2.4 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Arbeiten ab, die erforderlich sind, um die vom NU nach dem Vertrag und den Vertragsbestandteilen geschuldeten Leistungen vollständig (fix und fertig) zu erbringen. In diesem Fall kann der NU insbesondere keine Preisänderung verlangen, wenn sich im Leistungsverzeichnis veranschlagte Mengen erhöht haben, ohne dass Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen angeordnet worden waren.

2.5 In den Preisen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden der Köster GmbH in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen enthalten.

3. Ausführungsunterlagen

3.1 Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der Köster GmbH, Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen.

Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der NU die Köster GmbH unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.2 Der NU ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Soweit er sie ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig bei der Köster GmbH anzufordern.

3.3 Soweit der NU nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie der Köster GmbH so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Kunden möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.

3.4 Dem NU übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.

3.5 Der NU hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung der Köster GmbH bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der NU hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert die in seiner Leistung geschuldeten Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. der Köster GmbH vorzulegen, spätestens jedoch zur Abnahme.

4. Ausführung, Qualitätssicherung

4.1 Der NU hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B). Der NU ist verpflichtet, für ausgebildetes, hinreichend qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen, wobei eine deutschsprachige, dauerhaft vor Ort präsente Führungskraft zu gewährleisten ist. Soweit der NU im Einzelfall beabsichtigt, Teile der ihm übertragenen Leistungen auf einen weiteren NU zu übertragen, bedarf dieses der schriftlichen Zustimmung der Köster GmbH. Hierzu hat der NU die Erlaubnis zur Untervergabe mit dem Formular „Antrag auf Freigabe von Nachunternehmern“ unter Einreichung der dort aufgeführten Unterlagen zu beantragen. Die Köster GmbH ist berechtigt, ihre Zustimmung zur Untervergabe von Leistungen an den vom NU benannten weiteren NU zu verweigern, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit und/oder Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde des vom NU benannten weiteren NU bestehen. Die Untervergabe von Leistungen durch von der Köster GmbH freigegebene NU an weitere NU (Köster-NU-NU-NU) ist ausdrücklich untersagt. Der NU ist verpflichtet, den Ausschluss der Beauftragung weiterer NU mit seinem NU ausdrücklich zu vereinbaren und dieses gegenüber der Köster GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

4.2 Der NU hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Formvorschrift der Köster GmbH zu führen und der Köster GmbH ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen. An Baubesprechungen hat ein bevollmächtigter Vertreter des NU auf Verlangen der Köster GmbH teilzunehmen.

4.3 Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit der Köster GmbH abzustimmen.

4.4 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schuldet der NU eine Ausführung, die den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der NU die Köster GmbH rechtzeitig hinzuweisen.

4.5 Der NU ist auf Verlangen der Köster GmbH verpflichtet, von ihm geschaffene Energieversorgungsanschlüsse anderen Bauhandwerkern zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, auch über die Zeit der Ausführung der eigenen Vertragsleistung hinaus. In diesem Fall hat der NU einen Anspruch auf Erstattung der durch den anderen Bauhandwerker verursachten Verbrauchskosten einschließlich eines dem Verhältnis dieser Kosten entsprechenden Anteils an den Kosten für die Schaffung des Energieversorgungsanschlusses. Gelingt es dem NU nicht, eine Kostenerstattung von dem anderen Bauhandwerker zu erlangen, erfolgt sie durch die Köster GmbH. Ist eine genaue Erfassung der Verbrauchskosten wegen des Fehlens von Zwischenzählern oder ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, richten sich die Kostenanteile der Unternehmen, die den Energieversorgungsanschluss benutzt haben, nach dem Verhältnis der den Unternehmen gegenüber der Köster GmbH zustehenden Vergütungssummen.

4.6 Der NU hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der NU dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von der Köster GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Köster GmbH die Verunreinigungen auf Kosten des NU beseitigen lassen.

4.7 Die Köster GmbH kann Änderungen des Bauentwurfs sowie die Ausführung zusätzlicher Leistungen, die nicht im Vertrag bestimmt, jedoch zur Ausführung der Vertragsleistungen erforderlich sind, anordnen. Letzteres gilt nicht, wenn der Betrieb des NU auf derartige Leistungen nicht eingestellt ist. Als Änderung

des Bauentwurfs gelten auch Anordnungen, die sich auf die Art und Weise der Leistungserbringung und die Bauzeit beziehen.

- 4.8 (1) Die Köster GmbH führt während der Ausführung des Bauvorhabens ständig eine Kontrolle der bereits ausgeführten Leistungen aus, die dazu dient, Mängel und Störungen im Bauablauf zu vermeiden und die Einhaltung der Bauablaufplanung für das Bauvorhaben zu gewährleisten. Sie dient auch dazu, die Koordination der Leistungen sämtlicher Baubeteiligter möglichst zu optimieren und dadurch eine wirtschaftliche und zügige Baudurchführung zu erreichen. Der NU ist verpflichtet, bereits während der Durchführung seiner Leistungen selbst daran mitzuwirken und auch die Maßnahmen zur Kontrolle seiner Leistungen im Hinblick auf Mangelfreiheit und Rechtzeitigkeit durchzuführen, die in den für seine Leistungen gelten DIN-Normen und anderen technischen Regelwerken vorgesehen sind.

(2) Der NU ist insbesondere verpflichtet,

- der Köster GmbH vor Ausführung seiner Leistung schriftlich darzustellen, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln und Störungen im Bauablauf er durchzuführen beabsichtigt,
- die mitgeteilten Maßnahmen auszuführen, soweit keine Änderungen vereinbart werden,
- dabei mindestens auch die Maßnahmen auszuführen, die sich aus der „Köster-Standard-Prüfliste“ ergeben, soweit diese vertraglich als Anlage zum Verhandlungsprotokoll vereinbart wurde, und
- daran mitzuwirken, einen optimierten Maßnahmenkatalog zu erstellen, der die Besonderheiten der Vertragsleistungen des NU und die in der „Köster-Standard-Prüfliste“ vorgesehenen Qualitätsmaßnahmen berücksichtigt.

Gerät der NU mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Verpflichtung in Verzug, kann die Köster GmbH Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Sie ist außerdem berechtigt, die geschuldeten Leistungen auf Kosten des NU durch Dritte ausführen zu lassen, wenn sie dem NU zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

(3) Rechte, die der Köster GmbH nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 VOB/B zustehen, bleiben unberührt.

- 4.9 Der NU hat der Köster GmbH vor Beginn seiner Leistungen einen Bauablaufplan vorzulegen, aus dem Beginn und Ende der einzelnen Teile der Vertragsleistungen hervorgehen. Dabei hat er Rücksicht auf die Planung des gesamten Bauablaufs durch die Köster GmbH zu nehmen und auf Anforderung der Köster GmbH die Angaben zu machen, die für die Koordination der Vertragsleistungen mit den Leistungen anderer Baubeteiligter notwendig sind. Hierzu gehören auch Angaben zu Zeitpunkten und den Umfängen von Materiallieferungen zum Zwecke der Koordination von Lager- und Umschlagplätzen sowie Transportwegen auf der Baustelle. Anordnungen der Köster GmbH zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse auf der Baustelle, insbesondere die Zuweisung von Lager- und Umschlagplätzen, hat der NU zu befolgen.

5. Bemusterung, Nachweise

- 5.1 Nach dem Vertrag geschuldete sowie nach den für die Erbringung der geschuldeten Leistung maßgeblichen technischen Normen, den sonstigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik übliche und notwendige Muster, Eignungs- und Gütenachweise hat der NU der Köster GmbH so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe zur Verfügung steht. Hierbei hat der NU auch darauf zu achten, dass vertragliche Einzel- und Ausführungsfristen eingehalten werden. Werden Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichender Menge vorgelegt, die für eine Entscheidung darüber erforderlich sind, oder entsprechen sie nicht den in Satz 1 dieses Absatzes festgelegten Anforderungen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des NU.

- 5.2 Der NU sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind.

- 5.3 Der NU hat rechtzeitig und im Einvernehmen mit der Köster GmbH während der Leistungserstellung zur laufenden Qualitätssicherung, vor Zwischen- oder Schlussabnahmen die nach dem Vertrag geschuldeten sowie nach den maßgeblichen technischen Normen, den sonstigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik üblichen und notwendigen Prüfungen und Leistungsnachweise vorzulegen. Die Kosten hierfür, seien es eigene oder jene von Dritten wie z. B. Prüfinstituten, usw., sind in den Leistungspreisen enthalten.

6. Ausführungsfristen

- 6.1 Die Vertragsleistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertigzustellen. Im Vertrag ausdrücklich angegebene/vereinbarte Einzelfristen/Zwischenfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 VOB/B.

- 6.2 Auf Verlangen der Köster GmbH hat der NU ihr Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom NU zugesagte Termine überschritten

worden sind oder auf Grund des Verhaltens des NU die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder die Köster GmbH die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.

7. Vertragsstrafe wegen Verzuges

- 7.1 Gerät der NU mit der Gesamtfertigstellung seiner Leistungen in Verzug, hat er der Köster GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der im Verhandlungsprotokoll genannten Netto-Auftragssumme je Werktag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5% dieser Netto-Auftragssumme.

- 7.2 Sofern in der letzten Spalte der Ziff. 6.3 oder der Ziff. 6.5 des Verhandlungsprotokolls aufgrund der besonderen Bedeutung der jeweiligen Zwischenfrist für den Bauablauf unter „Vertragsstrafe gem. Ziffer 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen“ ein entsprechendes Kreuz gesetzt wurde, verpflichtet sich der NU für den Fall der schuldhaften Überschreitung der in der jeweiligen Zeile vereinbarten Fertigstellungszwischenfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der anteiligen, im Verhandlungsprotokoll genannten Netto-Auftragssumme, die auf diejenigen nach dem Vertrag insgesamt zu erbringenden Bauleistungen entfällt, die zur Einhaltung der betreffenden Zwischenfrist erforderlich sind, je Werktag zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5% dieser anteiligen Netto-Auftragssumme.

- 7.3 Vereinbaren die Parteien nachträglich anstelle der in den Ziff. 6.1 oder 6.4 des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist oder der in den Ziff. 6.3 oder 6.5 des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Fertigstellungszwischenfristen abweichende verbindliche Fertigstellungsfristen, gilt die Vertragsstraferegelung gem. vorstehenden Ziff. 7.1 und 7.2 auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Fertigstellungsfristen. Verlängert sich die in den Ziff. 6.1 oder 6.4 des Verhandlungsprotokolls vereinbarte Gesamtfertigstellungsfrist oder verlängern sich die in den Ziff. 6.3 oder 6.5 des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Fertigstellungszwischenfristen – etwa gem. § 6 Abs. 2 VOB/B –, ohne dass die Parteien neue Vertragsfristen vereinbaren, so ist die jeweilige Vertragsstrafe verwirkt, sobald sich der NU mit der Fertigstellung der bei Fristablauf jeweils geschuldeten Gesamt- oder Einzelleistung – etwa durch Mahnung der Köster GmbH nach Ablauf der verlängerten Frist – in Verzug befindet, es sei denn, die Bauausführung wurde durch nicht vom NU zu vertretende Umstände so erheblich verzögert, dass der gesamte Zeitplan des NU umgeworfen und er zu einer durchgreifenden Neuordnung des Bauablaufs gezwungen wurde. In diesem Fall entfällt der Vertragsstrafensanspruch.

- 7.4 Bei schuldhafter Überschreitung mehrerer Fertigstellungszwischenfristen beträgt die insgesamt verwirkte Vertragsstrafe gleichwohl höchstens 5% der anteiligen, im Verhandlungsprotokoll genannten Netto-Auftragssumme, die auf diejenigen nach dem Vertrag insgesamt zu erbringenden Bauleistungen entfällt, die zur Einhaltung der letzten überschrittenen Zwischenfrist erforderlich sind. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für die Überschreitung einer Fertigstellungszwischenfrist wird auf verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung nachfolgender Fertigstellungszwischenfristen und die Überschreitung der Gesamtfertigstellungsfrist angerechnet. Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen ist begrenzt auf höchstens 5% der im Verhandlungsprotokoll genannten Netto-Auftragssumme und höchstens 0,2% dieser Netto-Auftragssumme je Werktag, an dem eine oder mehrere Vertragsstrafen fällig werden.

- 7.5 Schadenersatzansprüche der Köster GmbH wegen Verzugs neben der Vertragsstrafe bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet.

- 7.6 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

8. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, staatliche Arbeitsvorschriften

- 8.1 Der NU sichert der Köster GmbH die Einhaltung seiner Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Sozialgesetzbuch III, IV und VII (SGB III, IV, VII), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit zu. Er ist verpflichtet, der Köster GmbH auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Abschluss über die Einhaltung dieser Pflichten geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen. Zu diesen Unterlagen gehören – auf Verlangen im Original – insbesondere:

- Liste der eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigen Namen und Anschriften
- Reisepässe ausländischer Arbeitnehmer
- Arbeiterlaubnisse, Aufenthaltstitel oder Visa-Sichtvermerke ausländischer Arbeitnehmer, sofern gesetzlich erforderlich
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für die eingesetzten Mitarbeiter zuständigen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SOKA-Bau (ULAK und ZVK) bzw. entsprechende Negativtestate
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Genehmigung des Bauvertrages durch das Arbeitsamt

- Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers
- Arbeitsverträge
- Belege über die Zahlung der Beiträge zu den Sozialkassen, Lohnlisten, Urlaubspläne, Melde- und vergleichbare Unterlagen
- Niederschriften über die Arbeitsbedingungen nach § 2 NachwG und § 11 Abs. 1 AÜG.

Der NU ist damit einverstanden, dass die Köster GmbH bei den Arbeitnehmern des NU Auskünfte über die Zahlung der Mindestentgelte im Sinne des § 14 AEntG einholt. Er ist auch mit der Einholung von Auskünften bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK) über die Zahlung von Beiträgen im Sinne des vorgenannten Gesetzes einverstanden. Das gleiche gilt für Auskünfte bei den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit über Arbeitsgenehmigungen und die Beschäftigung erlaubende Aufenthaltstitel für vom NU beschäftigte Arbeitnehmer. Der NU erteilt der Köster GmbH Vollmacht, bei den vorgenannten Personen und Behörden sowie der SOKA-Bau, entsprechende Auskünfte einzuholen und verpflichtet sich, diese Vollmacht auf Wunsch in gesonderter Urkunde zu bestätigen.

- 8.2 Vergibt der NU Leistungen an einen weiteren NU weiter, so hat er diesem NU die in Ziff. 8.1 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und sich die genannten Rechte einräumen zu lassen. Er hat der Köster GmbH für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses NU aus dem AEntG, dem AufenthG und den Vorschriften des SGB III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in Ziff. 8.1 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse eines von ihm eingesetzten weiteren NU betreffen.
- 8.3 Erfüllt der NU seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der genannten Unterlagen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 nicht oder nicht vollständig, kann die Köster GmbH einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten.
- 8.4 Verstößt der NU gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 8.1 und 8.2, ist die Köster GmbH nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe zudem zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, notwendig ist oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für die Köster GmbH unzumutbar ist.
- 8.5 Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziff. 8.1 und 8.2 ist der NU der Köster GmbH außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.
- 8.6 Der NU verpflichtet sich, die Köster GmbH von einer Haftung gemäß
- § 14 AEntG für die Verpflichtungen des NU, eines von ihm oder eines von diesem wiederum beauftragten weiteren NU oder eines von dem NU oder einem der weiteren NU beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG,
 - § 28e Abs. 3a SGB IV für die Erfüllung der Zahlungspflicht des NU oder eines von ihm beauftragten Verleihers und
 - § 150 Abs. 3 SGB VII für die Beitragshaftung des NU in der gesetzlichen Unfallversicherung
 - § 13 MiLoG für die Verpflichtungen des NU, eines von ihm oder eines von diesem wiederum beauftragten weiteren NU oder eines von dem NU oder einem der weiteren NU beauftragten Verleihers zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns gem. § 1 MiLoG an Arbeitnehmer freizustellen bzw. der Köster GmbH den Schaden, der ihr aus der nach diesen Vorschriften erfolgten Inanspruchnahme entstandenen ist, zu erstatten.
9. **Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen das AEntG sowie das MiLoG.**
- 9.1 Verstößt der NU schuldhaft gegen die Bestimmungen des AEntG, indem er einem oder mehreren für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Arbeiten eingesetzten Arbeitnehmern die für die Dauer ihrer jeweiligen Einsatzzeiten anfallenden Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte nicht zahlt oder die entsprechenden Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) nicht abführt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € je betroffenem Arbeitnehmer zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch verwirkt, wenn ein vom NU eingesetzter weiterer NU den Verstoß begeht und dieses für den NU bei Einholung der in Ziff. 8.1 und 8.2 benannten Auskünfte und Unterlagen erkennbar gewesen wäre.
- 9.2 Verstößt der NU schuldhaft gegen die Bestimmungen des MiLoG, indem er einem oder mehreren Arbeitnehmern den diesen nach § 1 MiLoG zustehenden Mindestlohn nicht zahlt, gilt Ziff. 9.1 entsprechend.
- 9.3 Diese Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen das AEntG sowie das MiLoG gem. Ziff. 9.1 und 9.2 ist auf insgesamt 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Auch wenn zudem Vertragsstrafeansprüche wegen Verzugs gem. Ziff. 7 verwirkt sind, beträgt die Summe aller verwirkten Vertragsstrafen höchstens 5% der im Verhandlungsprotokoll genannten Netto-Auftragssumme.
- 9.4 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

10. Abnahme

- 10.1 Der NU hat die nach dem Vertrag geschuldeten sowie den maßgeblichen technischen Normen, den sonstigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik üblichen und notwendigen Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig in Abstimmung mit der Köster GmbH vorzulegen. Die Unterlagen sind vierfach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierüber sind von den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann die Köster GmbH die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.
- 10.2 Die Abnahme erfolgt förmlich. § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.

11. Mängelansprüche

- 11.1 Für die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln vor Abnahme gilt § 4 Abs. 7 VOB/B. Abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 8 Abs. 3 VOB/B ist die Köster GmbH jedoch auch ohne Entziehung des Auftrags nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Mängel auf Kosten des NU beseitigen zu lassen.
- 11.2 Ansprüche wegen Mängeln nach Abnahme richten sich nach § 13 VOB/B mit folgenden Ausnahmen: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre zuzüglich 4 Wochen; § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B gilt nicht. Die Beschränkungen des gesetzlichen Minderungsrechts in § 13 Abs. 6 VOB/B und der gesetzlichen Schadenersatzansprüche in § 13 Abs. 7 VOB/B finden keine Anwendung; insoweit gelten die Bestimmungen des BGB.

12. Stundenlohnarbeiten

- 12.1 Der NU hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB zusätzlich folgendes enthalten:
- das Datum
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Geräteknenngrößen.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Soweit im Stundenlohn abgerechnete Arbeiten ihrer Art nach anderen Vertragsleistungen, die nach Einheitspreisen oder einem Pauschalpreis abzurechnen sind, zugeordnet werden können, sind sie in Rechnungen bei diesen anderen Vertragsleistungen übersichtlich aufzuführen.

- 12.2 Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der NU hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.
- 12.3 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnrechnungen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.
13. **Zahlungen, Skonto, Rechnungen**
- 13.1 Abschlagszahlungen kann der NU nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan verlangen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart worden, kann der NU Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 VOB/B beanspruchen. Mehr als eine Abschlagszahlung pro Monat kann der NU nicht fordern.
- 13.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der NU hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung der Köster GmbH an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt jedoch nicht als Anerkenntnis.
- 13.3 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 13.4 Alle Rechnungen und die notwendigen ergänzenden Unterlagen sind einfach einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen ersichtlich sein. Der Rechnung zugrunde gelegte Aufmaße, Massenberechnungen, Stundenlohnzettel und sonstige Abrechnungsunterlagen sollen nach Möglichkeit vorab dem Bauleiter der Köster GmbH zur Prüfung zugeleitet werden.
- 13.5 Bei Begleichung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Rechnung im Original gewährt der NU der Köster GmbH Skonto in Höhe von 3% der berechtigten

Forderung. Der Abzug kann bereits von der jeweiligen fristgerechten Voraus-, Abschlags- oder Teilschlusszahlung in Abzug gebracht werden. Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet die Köster GmbH dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit Eingang der fehlenden Unterlagen. Sind Rechnungen nach den vertraglichen Vereinbarungen innerhalb einer kürzeren Frist als der in Satz 1 genannten fällig, ist die Köster GmbH zum Skontoabzug nicht berechtigt. Der Köster GmbH steht es frei, innerhalb der oben genannten Frist einzelne Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezahlen und Skonto zu ziehen und andere Rechnungen für die gleiche Gesamtleistung mit längerer Frist ohne Skonto zu bezahlen. Wird eine Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung nur teilweise innerhalb der Skontofrist bezahlt, ist der Skontoabzug nach dem gezahlten Betrag zu berechnen und zulässig. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Köster GmbH der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto der Köster GmbH eine für die Ausführung des Überweisungsauftrags ausreichende Deckung ausweist.

- 13.6 Der NU hat in seine Rechnungen folgenden Hinweis aufzunehmen:
„Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG“.
Dies gilt nicht, soweit der NU ausnahmsweise keine Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG erbringt. Die Köster GmbH als Leistungsempfängerin bestätigt, dass die vom NU an die Köster GmbH erbrachte Bauleistung ihrerseits selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet wird.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der NU zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung seiner Leistungen und der Erfüllung aller sonstigen vertraglichen Pflichten, einschließlich der Erstattung von Überzahlungen sowie der Erfüllung der Mängelansprüche für bis zur und bei der Abnahme festgestellter Mängel, aber ausgenommen aller Ansprüche der Köster GmbH, die erst nach der Abnahme entstehen, eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Ausschluss des § 768 BGB ausgestellte Bürgschaft eines von der BaFin zugelassenen Kreditinstituts gemäß Muster der Köster GmbH in Höhe von 10% der Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer zu stellen. Die Bürgschaft hat die Regelung zu enthalten, dass Ansprüche aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher als die gesicherte Hauptforderung, im Höchstfall jedoch nach Ablauf der Frist des § 202 Abs. 2 BGB verjähren. Die Bürgschaft ist innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss zu stellen. Sie ist nach Abnahme zurück zu geben, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Abnahme entstandene Ansprüche der Köster GmbH, zu deren Sicherung die Bürgschaft dient, noch nicht erfüllt sind; in diesem Fall kann der NU die Rückgabe nur gegen Stellung einer reduzierten, der Höhe nach den zu sichernden Ansprüchen angemessenen Bürgschaft verlangen.
- 14.2 Erhöht sich der geschuldete Leistungsumfang nach Vertragsabschluss durch Vereinbarung zusätzlicher oder geänderter Leistungen oder aufgrund berechtigten Verlangens der Köster GmbH nach § 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 4 VOB/B um mehr als 10% der Netto-Auftragssumme, hat der NU auf Verlangen der Köster GmbH innerhalb von 14 Werktagen eine weitere Bürgschaft in Höhe von 10% der zusätzlichen Netto-Vergütung für die zusätzlichen oder geänderten Leistungen zu stellen. Für den Inhalt und die Rückgabe gilt Ziff. 14.1 entsprechend.
- 14.3 Stellt der NU die Bürgschaft nach Ziff. 14.1 oder etwaige nach Ziff. 14.2 geschuldete weitere Bürgschaften nicht fristgerecht, kann die Köster GmbH einen dem Betrag der fehlenden Bürgschaft entsprechenden Einbehalt von fälligen Zahlungen vornehmen. Sind fällige Zahlungsansprüche des NU, von denen ein Einbehalt vorgenommen werden könnte, nicht oder noch nicht in ausreichender Höhe vorhanden, kann die Köster GmbH den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung ist zulässig, nachdem die Köster GmbH dem NU eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Kündigung gesetzt hat.
- 14.4 Zur Sicherung der Mängelansprüche der Köster GmbH für Mängel, die die Köster GmbH nicht bereits vor oder bei Abnahme sondern nach Abnahme festgestellt hat, einschließlich der auf diesen Mängeln beruhenden Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz sowie Minderung, kann die Köster GmbH nach Abnahme einen Einbehalt in Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme (Gesamtvergütung einschließlich Vergütung für sanitäre Einrichtungen, Energieverbrauch, Entsorgung, Bauschild und sonstige Baustellenkosten der Köster GmbH) ohne Mehrwertsteuer für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche vornehmen. Der Einbehalt dient zudem der Absicherung der nach Abnahme entstehenden Freistellungs- und Regressansprüche der Köster GmbH gegen den NU nach Ziff. 8.6, die darauf beruhen, dass die Köster GmbH nach § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII oder § 13 MiLoG wegen nicht geleisteter Zahlungen des NU oder eines von ihm eingesetzten NU oder Verleiher in Anspruch genommen wird. Die Verpflichtung der Köster GmbH zur Einzahlung des Einbezugs auf ein Sperrkonto gem. § 17 Abs. 6 VOB/B wird abbedungen. Macht der NU von seinem Austauschrecht nach § 17 Abs. 3 VOB/B durch Übergabe einer Bürgschaft Gebrauch, so hat er eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Ausschluss des § 768 BGB ausgestellte Bürgschaft eines von der BaFin zugelassenen Kreditinstituts gemäß Muster der Köster GmbH zu stellen. Die Bürgschaft hat die Regelung zu enthalten, dass Ansprüche aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher als die gesicherte Hauptforderung, im Höchstfall jedoch nach Ablauf der Frist des § 202 Abs. 2 BGB verjähren. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B unverändert.

15. Gefahrtragung, Versicherung

- 15.1 Der NU trägt die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen bis zur Abnahme gem. §§ 644, 645 BGB. § 7 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 15.2 Der NU ist verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

16. Kündigung

Für die Kündigung des Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B, jedoch kann die Kündigung entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B auch auf Teile der vertraglichen Leistung beschränkt werden, wenn diese Teile keine in sich abgeschlossenen Teile der vertraglichen Leistungen darstellen.

17. Bauschild / Werbung

- 17.1 Falls der NU wünscht, dass seine Beteiligung an dem Bauvorhaben durch Bauschilder kenntlich gemacht wird, hat er dies der Köster GmbH bei Angebotsabgabe mitzuteilen. Soweit die Köster GmbH beabsichtigt, ein gemeinsames Bauschild für alle Baubeteiligten aufzustellen, wird der NU auf diesem Bauschild genannt werden. Die Aufstellung eines eigenen Bauschildes durch den NU ist ausgeschlossen. An den Kosten des gemeinsamen Bauschildes hat sich der NU, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit einem Betrag zu beteiligen, der dem Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu dem Verhältnis der Abrechnungssummen der anderen auf dem Bauschild aufgeführten NU entspricht. Dieser Betrag wird von der Schlusszahlung einbehalten.
- 17.2 Außerhalb des Bauschildes darf der NU keine Werbung auf der Baustelle anbringen, es sei denn, die Köster GmbH hat nach Art und Umfang schriftlich zugestimmt.
- 17.3 Der NU darf Fotos von der Baustelle ohne schriftliche Zustimmung der Köster GmbH nicht veröffentlichen, soweit darauf nicht nur Leistungen oder Mitarbeiter des NU oder dessen NU erkennbar sind. Untersagt ist insbesondere eine Veröffentlichung von Fotos, die das Baugrundstück, das im Bau befindliche oder fertige Gebäude oder Teile davon oder Personen, die nicht zu den in Satz 1 genannten gehören, zeigen.
18. Allgemeines
- 18.1 Der NU ist nicht berechtigt, Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die diesen Auftrag betreffen, direkt mit dem Kunden der Köster GmbH zu treffen.
- 18.2 Der NU ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Köster GmbH berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 18.3 Der NU hat der Köster GmbH jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma und seines Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 18.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den Vertragswillen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise regeln. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 18.5 Soweit es sich bei dem NU um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Osnabrück.
- 18.6 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Vertragssprache ist deutsch.